

Satzung

des Rettungsdienstbereichsbeirates des Kyffhäuserkreises

Auf Grundlage des § 11 Abs. 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 (GVBl. S. 233) i.V.m. §§ 98 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 10.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Rettungsdienstbereichsbeirat (im folgenden Beirat) berät den Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes bei der Festlegung allgemeiner Grundsätze und Maßstäbe für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie bei allen sonstigen zentralen Angelegenheiten des Rettungsdienstes.
- (2) Der Beirat wirkt bei der Ausarbeitung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mit und ist vor Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge nach § 6 ThürRettG zu hören.

§ 2 Vorsitzender/Mitglieder/Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz im Beirat obliegt dem Landrat, in dessen Abwesenheit seinem Vertreter im Amt oder einer von ihm beauftragten Person.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind:

Stimmen		Stimmen	
- AOK Plus	4	- Aufgabenträger	2
- Verband der Ersatzkassen (vdek)	3	- ärztlicher Leiter Rettungsdienst/LNA	1
- BKK – LV Mitte	1	- org. Leiter Rettungsdienst	1
- IKK classic	1	- DRK Kyffh.-KV Artern	1
- Knappschaft	1	- DRK Kyffh.-KV Sondershausen	1
		- Fa. Schettler Krankentransport	1
		- DRK Manniskekrankenhaus Bad Frankenhausen	1
		- DRK Krankenhaus Sondershausen	1
		- kassenärztliche Vereinigung	1

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder benennen einen ordentlichen Vertreter und einen Stellvertreter.
- (4) Die Geschäftsführung für den Beirat wird von der Abteilung Ordnungsverwaltung wahrgenommen. Ihr obliegt die Vorbereitung der Sitzungen, die Erstellung der Niederschriften und die Erledigung des Schriftverkehrs nach Weisung des Vorsitzenden.

§ 3 Einberufung des Beirates

- (1) Der Vorsitzende des Beirates oder der von ihm Beauftragte setzt die Sitzungstermine fest.
- (2) Der Beirat ist einzuberufen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Wird von der Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Beirates gehört, schriftlich beantragt, lädt der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte zu einer innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang stattfindenden Sitzung ein.
- (3) Die Mitglieder sollen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der erforderlichen Sitzungsunterlagen eingeladen werden.
- (4) Ist ein berufenes Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es einen Stellvertreter mit der Wahrnehmung des Termins beauftragen. Dies ist dem Vorsitzenden oder dem von ihm Beauftragten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte kann zusätzlich sachkundige Personen für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
- (6) Der Vorsitzende kann von der Einberufung des Beirates absehen, wenn der Beratungsgegenstand einer kurzfristigen Entscheidung bedarf und /oder es der Bedeutung des Sachverhaltes angemessen erscheint. In diesen Angelegenheiten soll die Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner berufenen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Die Stimmanteile bestimmen sich nach § 2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und die Beratungsinhalte sowie der wesentliche Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein.
- (2) Der Vorsitzende veranlasst binnen zwei Wochen nach der Sitzung die Übersendung der Niederschrift an die Mitglieder. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung Einwendungen geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.03.1996 außer Kraft.

Sondershausen, den 23.04.2010

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat